

Geschäftsreglement

der Sozialkommission der Politischen Gemeinde Urdorf

vom 4. September 2006

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2	Funktionsbeschreibung	3
II.	Aufbau und Arbeitsweise	3
Art. 3	Zusammensetzung/Konstituierung	3
Art. 4	Aufgaben	3
Art. 5	Organe	3
Art. 6	Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung	3
Art. 7	Stellvertretung	4
Art. 8	Art der Beschlussfassung	4
Art. 9	Schweigepflicht	4
Art. 10	Kollegialitätsprinzip	4
Art. 11	Materielle Geschäftsführung	4
Art. 12	Formelle Geschäftsführung	4
Art. 13	Zuständigkeiten	5
Art. 14	Finanzielle Kompetenzen	6
III.	Schlussbestimmungen	6
Art. 15	Inkrafttreten	6

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen **Art. 1**
Die Sozialkommission ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss § 56 des Gemeindegesetzes und Art. 28 ff. der Gemeindeordnung.
Soweit in diesem Reglement nicht anders bestimmt, ist die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 1. Juni 1994 anwendbar.

Funktionsbeschreibung **Art. 2**
Die im Geschäftsreglement der Sozialkommission verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

II Aufbau und Arbeitsweise

Zusammensetzung/
Konstituierung **Art. 3**
Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Sozialvorstand vertritt den Gemeinderat in der Sozialkommission und stellt das Präsidium. Die Sozialkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben **Art. 4**
Die Sozialkommission besorgt die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde sowie das Fürsorgewesen selbstständig. Die Aufgaben des Fürsorgewesens richten sich nach § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und umfassen:

- Gewährleistung der persönlichen Hilfe
- Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe
- Berichterstattung an die Oberbehörde
- Vernehmlassungen zu Gesetzesänderungen zu Handen des Gemeinderates

Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde richten sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung und den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

Organe **Art. 5**
Die ständigen Organe der Sozialkommission sind:

- die Sozialkommission als Gesamtbehörde
- das Präsidium
- das Sozialsekretariat (Abteilungsleitung Soziales)
- das Vormundschaftssekretariat (Abteilungsleitung Soziales)

Beschlussfähigkeit/
Beschlussfassung **Art. 6**
Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; die Anwesenheit des Präsidiums oder dessen Stellvertretung ist erforderlich.

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet, Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Für den Ausstand gelten gemäss § 70 des Gemeindegesetzes die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Das Präsidium und das Sozialsekretariat haben für die Beschlüsse der Sozialkommission das gemeinsame Zeichnungsrecht.

Geschäftsreglement Sozialkommission

Stellvertretung	Art. 7 Das Kommissionspräsidium wird, wenn es an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert ist, durch die vom Gemeinderat gewählte Stellvertretung vertreten.
Art der Beschlussfassung <i>Ordentlicher Entscheid</i> <i>Präsidialentscheid</i>	Art. 8 Die Sozialkommission fasst ihre Beschlüsse im Regelfall anlässlich von Zusammenkünften. Dringliche Geschäfte der Sozialkommission können durch die Verfügung des Kommissionspräsidiums oder seiner Stellvertretung geregelt werden. Die Präsidialverfügung ist anlässlich der nächsten Sozialkommissionssitzung zum Endentscheid zu führen.
<i>Zirkularbeschluss</i>	Das Kommissionspräsidium kann für dringliche Angelegenheiten eine Beschlussfassung der Sozialkommission auf dem Zirkularwege anordnen.
Schweigepflicht	Art. 9 Die Verhandlungen der Sozialkommission sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer stehen unter Schweigepflicht. Über sämtliche im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit erworbenen Kenntnisse sind die Mitglieder der Sozialkommission zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Kollegialitätsprinzip	Art. 10 Die Mitglieder der Sozialkommission verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer amtlichen Funktion keine dem Behördenentscheid widersprechende Meinung.
Materielle Geschäftsführung	Art. 11 Die Geschäftsführung für das Aufgabengebiet der Sozialkommission wird durch die Abteilungsleitung Soziales besorgt. In Ergänzung zu den SKOS-Richtlinien wird die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe in Kompetenzrichtlinien geregelt.
Formelle Geschäftsführung <i>Einberufung</i>	Art. 12 Die Sozialkommission tritt zu Verhandlungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird im Auftrag des Kommissionspräsidiums oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern vom Sekretariat zu den Sitzungen eingeladen. Das Sozialsekretariat ist für die ordnungsgemässe Vorbereitung der Sitzungen verantwortlich. Die Verhandlungsgegenstände sind vor der Sitzung mit einer Traktandenliste bekannt zu geben.
<i>Sitzungstermin</i>	Ordentliche Sitzungen finden in der Regel monatlich statt.
<i>Aktenauflage</i>	Die Anträge sind mit allen erforderlichen Akten bis eine Woche vor der Sitzung, zur Einsicht aufzulegen. Die zu beratenden Geschäfte sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Aktenauflage dem Sozialsekretariat zu überweisen.
<i>Akteneinsicht</i>	Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Akten einzusehen. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass das Aktenstudium in der für die individuelle Beurteilung erforderlichen Tiefe erfolgt ist.
<i>Vorsitz</i>	Das Präsidium leitet die Kommissionssitzungen.
<i>Erweiterter</i>	Das Präsidium kann Sachverständige zur Beratung bestimmter Geschäfte beizie-

Geschäftsreglement Sozialkommission

<i>Teilnehmerkreis</i>	<p>hen. Diese haben an den Sitzungen kein Stimmrecht.</p> <p>Es können auch Klienten vor der Gesamtkommission angehört werden.</p>
<i>Zuständigkeiten Sozialkommission als Sozialhilfebehörde</i>	<p>Art. 13</p> <p>Die Sozialkommission beschliesst über die Sozialhilfeunterstützung im Einzelfall und legt insbesondere die Unterstützungshöhe, Auflagen und Weisungen fest. Ausserdem entscheidet sie über Sanktionen und Bussen.</p> <p>Die Sozialkommission überprüft sämtliche Unterstützungseinheiten mindestens einmal jährlich. Namentlich überprüft sie die Unterstützungshöhe, den Sachverhalt, die Zielsetzung, die Zielerreichung, die Termineinhaltung, die Geltendmachung von Leistungen Dritter (Subsidiaritätsmaxime) und die Einhaltung von Auflagen und Weisungen.</p>
<i>Sozialkommission als Vormundschafts- behörde</i>	<p>Der Sozialkommission als Vormundschaftsbehörde obliegt die Erledigung der Aufgaben gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) und Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) sowie die Aufgaben gemäss Nebengesetzgebung wie namentlich der Pflegekinderverordnung.</p> <p>Die Geschäfte gemäss Jugendhilfegesetz werden durch die Sozialkommission geregelt.</p> <p>Die Mitwirkung an Anhörungen (Gewährung von rechtlichem Gehör) erfolgt durch ein Mitglied des Gremiums nach Entscheid des Präsidiums der Vormundschaftsbehörde.</p>
<i>Sozialsekretariat</i>	<p>Das Sozialsekretariat legt der Sozialkommission die Anträge zur Einzelfallhilfe vor und vertritt die jeweiligen Anträge nach Massgaben der Sozialhilfegesetzgebung sowie den kommunalen Reglementen und Weisungen. Es ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Sozialkommission verantwortlich.</p> <p>Der Stelleninhaber leitet die Abteilung Soziales. Die Aufgabenerfüllung wird im entsprechenden Stellenbeschrieb geregelt.</p> <p>Ein strittiges Verfahren wird grundsätzlich von der Sozialkommission geführt. Können die gesetzlich oder behördlich angesetzten Fristen nicht eingehalten werden, besorgt das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Sozialsekretariat die zeitlich korrekte Durchführung der Geschäfte (Präsidialbeschluss).</p> <p>Nicht traktandierte, ausserordentlich dringliche Geschäfte können ausnahmsweise auf Weisung des Präsidiums anlässlich von Sozialkommissionssitzungen beraten werden.</p>
<i>Vormundschafts- sekretariat</i>	<p>Das Vormundschaftssekretariat ist für die vormundschaftlichen Abklärungen, die Einleitung der allfälligen Massnahme, die Vertretung aller Geschäfte vor der Vormundschaftsbehörde und die Ausführung der Beschlüsse zuständig. Insbesondere ist der Stelleninhaber Anlaufstelle für alle externen Mandatsführer und Schnittstelle zum Jugendsekretariat und zur Kinderschutzgruppe.</p> <p>Ein strittiges Verfahren wird grundsätzlich von der Sozialkommission geführt. Können die gesetzlich oder behördlich angesetzten Fristen nicht eingehalten werden, besorgt das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Sozialsekretariat die zeitlich korrekte Durchführung der Geschäfte (Präsidialbeschluss).</p>

Präsidium

Das Präsidium fasst vorsorgliche Beschlüsse gemäss Art. 7 Abs. 3 dieses Reglements. Es kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Es führt Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Sozialsekretariat.

Das Präsidium der Sozialkommission ist verantwortlich für:

- die quartalsmässige Orientierung des Gemeinderates und der Sozialkommission über die provisorischen Ausgaben und Einnahmen im Vergleich zum geltenden Voranschlag sowie die Fallzahlen der Sozialhilfe
- die Beantragung von Nachtragskrediten

Ferner ordnet er die gesetzliche Prüfung sämtlicher Unterstützungseinheiten an (§ 33 SHV).

Bei Präsidialentscheiden stützt sich das Präsidium auf die fachlichen Empfehlungen des Sozialsekretariats und des Vormundschaftssekretariats ab.

Finanzielle Kompetenzen

Art. 14

Hinsichtlich der finanziellen Kompetenzen wird auf die Verordnung über die Ausrichtung von Leistungen der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe vom 1. Oktober 2006 und das Funktionsdiagramm vom 3. März 2004 verwiesen.

III

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates per 1. Oktober 2006 in Kraft.

Das bisherige Geschäftsreglement der Sozialkommission wird ersetzt.

Urdorf, 4. September 2006

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Werner Gutknecht

Urs Keller